Bundesrat Drucksache **528/1/02**

20.06.02

Antrag
des Freistaates Bayern

... Strafrechtsänderungsgesetz - § 129b StGB (... StrÄndG)

TOP 63 der 777. Sitzung des Bundesrates am 21. Juni 2002

Der Bundesrat möge beschließen, gegen das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz Einspruch einzulegen.

Begründung:
Es ist in keiner Weise vertretbar, die sogenannte "Sympathiewerbung" für kriminelle bzw. terroristische Vereinigungen zu entkriminalisieren bzw. in Bezug auf Organisationen ohne Sitz im Inland straflos zu lassen. Die Tatbestände des § 129 Abs. 1 und des § 129a Abs. 3 StGB beschreiben strafwürdige und der Strafe bedürftige Verhaltensweisen. Der Strafschutz ist gerade angesichts der Ereignisse vom 11. September 2001 und des Attentats von Djerba unentbehrlich. Es wäre nicht hinnehmbar, wenn in Deutschland straflos für in- und ausländische Terrororganisationen geworben werden dürfte. Hinzu kommt, dass den Strafverfolgungsbehörden durch die Straflosstellung von Sympathisanten Ermittlungsansätze genommen bzw. nicht gewährt werden, um in die terroristischen Netzwerke eindringen zu können.

Ausgeliefert am 20. JUNI 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946